

BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

Die Stadt

- im folgenden "Bürge" genannt -

übernimmt gemäß Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.20XX, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der

Nassauischen Sparkasse Wiesbaden

- im folgenden "Bank" genannt -

aus der Gewährung eines Kredites in Höhe von

XX.000.000,00 €

(i.W.: XXX Euro)

gegen

- im folgenden "Hauptschuldner" genannt -

gemäß angeheftetem Darlehensvertrag Nr. vom XX.XX.20XX zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten folgende Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Bank ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil der Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der Bank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank ist ferner verpflichtet, für den Fall, daß der Hauptschuldner mit Zins- und Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 9 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch Erklärung an Eides Statt oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für den Ausfall, den die Bank durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Der Bürge versichert ausdrücklich und steht auch unabhängig von dieser Bürgschaft und in Form einer selbständigen Anspruchsgrundlage dafür ein, dass sämtliche dieser Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts und dass die Voraussetzungen des AEUV (EU Beihilfe) beachtet und die sich daraus ergebenden Pflichten eingehalten werden.

Der Bürge bestätigt weiterhin und steht auch unabhängig von dieser Bürgschaft und in Form einer selbständigen Anspruchsgrundlage dafür ein, dass die Bürgschaft nicht notifizierungspflichtig ist.

8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den

.....

.....